

für die *Gefechtsbereitschaft* oder *Kampffähigkeit* können darin bestehen, daß ein dauernder oder zeitweiliger Ausfall des Personalbestandes in größerem Umfang verursacht wurde oder die für die Aufrechterhaltung der Gefechtsbereitschaft erforderliche Kampftechnik infolge Zerstörung, Beschädigung oder Verlust ausfiel.

Der *Vorsatz* wird durch die Merkmale *Nachlässigkeit* bzw. *Pflichtvergessenheit* charakterisiert (Motivation), sie müssen Bestandteil der bewußten Entscheidung des Täters zum Handeln (auch in Form des Unterlassens) sein.

Ein strafbares *fahrlässiges* Handeln des Unterstellten begründet dessen eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der Vorgesetzte wird jedoch dadurch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Dienstaufsichtspflicht nicht befreit. Das gilt auch, wenn der die Dienstvorschriften verletzende Unterstellte selbst der Geschädigte ist.

Eine von dem Unterstellten *vorsätzlich* begangene Straftat begründet für den Vorgesetzten dagegen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 269 StGB, selbst wenn er die Verletzung der Vorschriften geduldet hat, da infolge des eigenen vorsätzlichen Tatentschlusses des Unterstellten der notwendige Kausalzusammenhang zwischen pflichtwidrigem Verhalten des Vorgesetzten und dem pflichtwidrigen Verhalten des Unterstellten fehlt.

Im Verhältnis zu § 193 StGB ist § 269 StGB in der Regel das spezielle Gesetz. Soweit jedoch die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der NVA, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes nicht in Dienstvorschriften, sondern in anderen militärischen Bestimmungen festgelegt sind, kommt § 193 StGB zur Anwendung.

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

Die konsequente Durchsetzung von *Disziplin* und *Ordnung* im militärischen Leben, die *Sicherung der Autorität* der Vorgesetzten, die Forderung nach striktem militärischem *Gehorsam*, das *sozialistische Verhältnis von Vorgesetzten und Unterstellten* und das Erfordernis des *Schutzes von Ehre und Würde* der *Militärpersonen* verlangen ein entschiedenes Vorgehen gegen ehrverletzende Angriffe.

Der Tatbestand des § 270 StGB setzt entsprechend dieser Funktion einen *dienstlichen Bezug der Verleumdung* (§ 138 StGB) oder *Beleidigung* (§ 137 StGB) voraus. Dadurch unterscheidet sie

sich demzufolge von der Beleidigung und der Verleumdung gemäß §§ 137 und 138 StGB.

Ein *dienstlicher Bezug* ist dann gegeben, wenn die Tat *während* des Dienstes oder außerhalb des Dienstes *wegen* dienstlicher Obliegenheiten erfolgt.

Dienst im Sinne des Gesetzes ist jede Handlung, die eine Militärperson im Rahmen der Befehle, Vorschriften, Weisungen usw. in der Kaserne, im Feldlager, auf dem Marsch oder in der Öffentlichkeit durchführt. Ein Unteroffizier, der beispielsweise im Urlaub einen Soldaten zu einem vorschriftsmäßigen Verhalten auffordert, handelt dienstlich.

Täter kann *jede Militärperson* sein, sie muß jedoch zum Angegriffenen in einem ständigen oder zeitweiligen Dienstverhältnis stehen (der Vorgesetzte gegenüber dem Unterstellten, der Unterstellte gegenüber dem Vorgesetzten, der Dienstgradhöhere gegenüber dem Dienstgradniedereren, der Dienstgradniedere gegenüber dem Dienstgradhöheren). Diese besonderen Objekten Tatumstände müssen vom *Vorsatz* umfaßt sein.

Bei Verleumdungen und Beleidigungen zwischen Militärpersonen, die nicht innerhalb dieser militärischen Beziehungen begangen werden, ist § 270 StGB nicht anwendbar; gegebenenfalls ist die Anwendung der §§ 137 bis 139 StGB zu prüfen.

Sind mit der Beleidigung *Tätlichkeiten* verbunden, so werden die §§ 267 und 268 StGB zu prüfen sein, wenngleich eine tätliche Beleidigung (§ 137 StGB) auch von § 270 StGB erfaßt wird.

Verletzung des Beschwerderechts

In den sozialistischen Streitkräften hat *jede Militärperson das Recht auf Beschwerde* in eigener Sache.

Mit diesem Recht ist gleichzeitig die Pflicht der Vorgesetzten zur Bearbeitung der *Beschwerde* eines Unterstellten festgelegt. Zwischen dem, der von seinem Recht auf Beschwerde Gebrauch macht, und dem Beschwerdebearbeiter muß ein *Unterstellten-Vorgesetzten-Verhältnis* bestehen.

An eine Beschwerde im militärischen Sinne sind bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die das Gesetz als „ordnungsgemäß eingereicht“ bezeichnet. Dazu gehört, daß

— der Beschwerdeführer *selbst* in persönlicher oder dienstlicher Angelegenheit infolge gesetzwidriger Handlungen oder Weisungen der Vorgesetzten, auf Grund von Disziplinarentscheidungen oder durch Verstöße gegen seine Rechte (z. B. *Recht auf Urlaub*) *beschwert* ist,